

MEDIENKONFERENZ VOM 27.9.2007

Daniel Lampart, Chefökonom SGB

Seco-Bericht zu den Flankierenden Massnahmen im Personenverkehr

Lohnunterbietung ist Realität – deshalb braucht es wirksame flankierende Massnahmen

2006 erhielten rund 190'000 Arbeitskräfte aus der EU eine Bewilligung um in der Schweiz für Schweizer Arbeitgeber arbeiten zu können. Und 2006 haben Arbeitgeber aus der EU mit über 40'000 Beschäftigten (Entsandten) in der Schweiz gebaut, gemalt, gereinigt oder Software entwickelt. Nicht alle dieser Arbeitgeber haben sich an die Schweizer Spielregeln gehalten. Der Seco-Bericht zu den flankierenden Massnahmen zeigt es leider ganz klar: Lohnunterbietungen sind eine Realität. Bei etwas mehr als 30'000 Kontrollen flogen über 5000 Betriebe auf, die zu tiefe Löhne bezahlt haben.¹ Wo kontrolliert wird, werden Lohnunterbietungen aufgedeckt. Der Bericht zeigt aber auch: Die flankierenden Massnahmen sind unbedingt notwendig. Zum Schutz des Wohlstandes in der Schweiz sind sie unverzichtbar.

Ohne GAV sind die flankierenden Massnahmen toter Buchstabe

Das Herz der flankierenden Massnahmen sind die Gesamtarbeitsverträge. Ohne die darin festgelegten, verbindlichen Mindestlöhne wären die flankierenden Massnahmen toter Buchstabe. Denn nur in Branchen mit Mindestlöhnen können Arbeitgeber, die zu tiefe Löhne bezahlen und sich auf Kosten der ArbeitnehmerInnen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen wollen, wirksam zur Rechenschaft gezogen werden. In Branchen ohne Mindestlöhne hat man gegen Lohndruck hingegen wenig bis nichts in der Hand.

Lassen Sie mich dies an einem konkreten Fall veranschaulichen. Ein deutscher Schreinerbetrieb beschäftigte in den Monaten März bis Mai dieses Jahres 11 Monteure in der Schweiz. Diese erhielten Stundenlöhne zwischen 5.80 und 7 Euro – umgerechnet also weniger als 12 Fr./Stunde. Der GAV-Mindestlohn in der Schweiz liegt für einen Monteur hingegen bei 27.35 Fr. Die Firma bezahlte also deutlich zu tiefe Löhne. Berücksichtigt man noch die Ferien und den 13. Monatslohn, beträgt die Lohnunterbietung pro Monteur bis zu 21.70 Fr. pro Stunde. Über den ganzen Einsatz in der Schweiz

¹ Für die Branchen Gastgewerbe, Bauhaupt- und Baunebengewerben im Bereich der Entsandtenkontrolle Verstösse gemäss paritätischen Kommissionen. Bei den übrigen Verstösse gemäss Meldungen der Kantone.

hat der Arbeitgeber insgesamt rund 47'000.- Fr. zu wenig Lohn bezahlt. Und weil die Löhne im Schreiner-GAV allgemeinverbindlich erklärt sind, kann die Firma erstens dazu gezwungen werden, diese nachzuzahlen. Zweitens wird sie gebüsst. Ist die Firma nicht bereit, die Lohndifferenz zu begleichen, muss sie eine Konventionalstrafe von Fr. 70'000.- und die Kontrollkosten von etwas mehr als Fr. 1300.- bezahlen. Wenn die Firma hingegen die Löhne nachzahlt, kann die Konventionalstrafe dementsprechend reduziert werden.

Ganz anders ist die Situation hingegen in Branchen ohne verbindliche Mindestlöhne wie Landwirtschaft, Dienstleistungen für private Haushalte, kleine Reinigungsfirmen, Transporte etc. Wenn Arbeitgeber in diesen Branchen Löhne bezahlen, die nicht orts- und berufsüblich sind, können sie von den Kontrollorganen nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Die Arbeitgeber werden zwar aufgefordert, die Löhne nachzuzahlen. Doch wenn sie dies nicht tun, gibt es keine Möglichkeit, sie dazu zu zwingen oder sie zu büssen. Lohndrücker haben daher in diesen Branchen einen Wettbewerbsvorteil, während Arbeitgeber, welche korrekte Löhne bezahlen, dafür indirekt „bestraft“ werden. Das Gesetz erlaubt Bund und Kantone zwar, Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen festzulegen. Doch obwohl in der ganzen Schweiz viele Lohnverstösse aufgedeckt wurden, machten nur der Kanton Genf fürs Hauspersonal und neu für Kosmetikerinnen sowie der Kanton Tessin für Callcenter von diesem Recht Gebrauch. Der vorliegende Bericht des Seco spricht hier eine klare Sprache: In den Branchen Dienstleistungen für private Haushalte (Verstossquote 12%), Verkehr/Nachrichtenübermittlung (7%) oder Reinigung (7%) etc. sind Lohnunterbietungen häufig. Deshalb braucht es weitere Gesamt- und Normalarbeitsverträge mit Mindestlöhnen, damit Lohn- druck und unfairer Wettbewerb abgewehrt werden kann.

Die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit wirken nur dann, wenn die Schweiz ein umfangreiches Netz von allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsverträgen mit Mindestlöhnen hat. Die Kündigung des Landesmantelvertrags durch den Baumeisterverband gibt deshalb Anlass zu grosser Sorge über die Zukunft dieses Instrumentariums. Es besteht deshalb ein grosses, übergeordnetes Interesse an der Lösung dieses gravierenden Konfliktes. Klar ist: Sollten verbindliche Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz an Bedeutung verlieren, muss man die flankierenden Massnahmen in der heutigen Form wohl vergessen.

Erschreckend häufige Verstösse von Temporärfirmen

Ein trauriges Kapitel sind nach wie vor die Personalverleiher, wie der Bericht des Seco in aller Deutlichkeit zeigt. Nachdem Bund und Kantone auf Anfragen der Gewerkschaften immer wieder in Frage gestellt haben, dass hier Handlungsbedarf besteht, haben wir es nun schwarz auf weiss: Niemand verstösst so häufig gegen Löhne und Arbeitsbedingungen wie die Temporärbüros wie beispielsweise der Fall des Baunebengewerbes zeigt: Hier hat jeder dritte Personalverleiher die Mindestlöhne nicht eingehalten. Das ist wesentlich häufiger als bei den Schweizer Arbeitgebern im Baunebengewerbe insgesamt (20%). Obwohl sich die Verstösse häufen, ist noch keinem Temporärbüro die Betriebsbewilligung entzogen worden, wie dies im Arbeitsvermittlungsgesetz eigentlich vorgeschrieben ist. Dies ganz im Gegensatz zur Rechtspraxis bei den ausländischen Firmen, die in der Schweiz ihre Dienstleistungen anbieten. Von diesen wurden bereits gegen 100

wegen Verstössen gegen das Entsendegesetz gesperrt, obwohl sie nicht häufiger gegen die Lohnbestimmungen verstossen als die Temporärfirmen. Diese Firmen dürfen während eines Jahres oder länger nicht mehr in die Schweiz arbeiten kommen. Wie lange wollen Bund und Kantone noch warten, bis sie endlich bei den Temporärfirmen durchgreifen und ihnen die Betriebsbewilligung entziehen?

Kontrolldichte und -qualität verbessert

Dass die Verstösse gegen die Löhne in der Schweiz auffliegen, ist auch ein Verdienst der gut und beharrlich arbeitenden Kontrolleure in den paritätischen Kommissionen und in den Kantonen. Ihnen sei hier gedankt. Mittlerweile hat die Mehrheit der Kantone die Zahl der Kontrollen erhöht, so dass der grössere Teil von ihnen die durch die Leistungsvereinbarung mit dem Bund vorgegebene Zahl der Kontrollen erreichen wird. Doch nach wie vor gibt es Kantone wie Basel-Stadt, Freiburg, Luzern, Solothurn und Thurgau, in denen das Soll nicht erreicht wurde. Wenn man sieht, wie häufig die Lohnverstösse sind, die bei Kontrollen aufgedeckt werden, ist das hinterher Hinken dieser Kantone unverständlich. Sie müssen nun zügig ihren Kontrollpflichten nachkommen. Aufgabe der Gewerkschaften wird es sein, zusammen mit den Arbeitgebern die paritätischen Kommissionen, die das Soll nicht erreicht haben, auf Kurs zu bringen.

SGB überprüft die flankierenden Massnahmen auf ihre Tauglichkeit

Der SGB überprüft die flankierenden Massnahmen in den nächsten Wochen im Detail auf ihre Tauglichkeit. Die flankierenden Massnahmen müssen allwettertauglich sein. Denn mit der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Rumänien und Bulgarien stossen zwei Länder dazu, zu denen erstens ein enormes Lohngefälle besteht, und in denen zweitens die Auswanderungsbereitschaft hoch ist. Die Ergebnisse dieser Überprüfung wird der SGB voraussichtlich am 16. Oktober der Öffentlichkeit vorstellen.